



**2. Änderungssatzung
zur Satzung
der Gemeinde Hagnau am Bodensee über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)
vom 01. April 2020 und zur Änderungssatzung vom 01.01.2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.10.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1, 4 und 5 werden wie folgt geändert:

**§ 3
Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
 - a) in der Hauptsaison 3,00 EUR
 - b) in der Vor- und Nachsaison 1,50 EUR

- (4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 S. 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 135,00 EUR

- (5) Inhaber eines Dauerstandplatzes auf einem Campingplatz nach § 2 Abs. 2 S. 3 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts für die innerhalb eines Dauerstandplatzes untergebrachten kurtaxepflichtigen Personen eine pauschale Jahreskurtaxe zu bezahlen. Diese beträgt je Stellplatz 180,00 EUR.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hagnau am Bodensee, den 18.10.2022
Der Gemeinderat

Ausgefertigt:
Hagnau a. B., den 19.10.2022

Volker Frede
Bürgermeister



Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



**1. Änderungssatzung
zur Satzung
der Gemeinde Hagnau am Bodensee über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)
vom 01. April 2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.10.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1, 4 und 5 werden wie folgt geändert:

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
 - a) in der Hauptsaison 2,80 EUR
 - b) in der Vor- und Nachsaison 1,40 EUR

- (4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 S. 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 126,00 EUR

- (5) Inhaber eines Dauerstandplatzes auf einem Campingplatz nach § 2 Abs. 2 S. 3 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts für die innerhalb eines Dauerstandplatzes untergebrachten kurtaxepflichtigen Personen eine pauschale Jahreskurtaxe zu bezahlen. Diese beträgt je Person 84,00 EUR.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Tagesgäste, An- und Abreise am selben Tag).
 - b) Geschäftsreisende
 - c) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
 - d) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen
 - e) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten
 - f) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

- (2) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 80 % nachgewiesener Erwerbsminderung sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und ihr Aufenthalt in der Gemeinde ausschließlich auf die Betreuung Dritter beschränkt, wird die Kurtaxe auf Antrag um 100% ermäßigt.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise einzureichen.

Artikel 3

§ 6 wird wie folgt um Absatz 4 ergänzt:

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (4) Absatz 3 gilt für andere Arten der dauerhaften Nutzungsberechtigung (z. B. selbst genutztes Eigentum) entsprechend.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Hagnau a. B., den 20.10.2020

Der Gemeinderat

Ausgefertigt:

Hagnau a. B., den 21.10.2020



Volker Frede
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Hagnau am Bodensee über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 01. April 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2

Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist. Hierzu zählen auch die Benutzer der Campingplätze innerhalb des Gemeindegebietes.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten. Kurtaxepflichtig sind auch die Inhaber eines Dauerstandplatzes auf einem Campingplatz in der Gemeinde, die mit dem Campingplatz einen befristeten oder unbefristeten Vertrag über die Anmietung und Nutzung eines Stellplatzes abgeschlossen haben.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

§ 3

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
 - a) in der Hauptsaison 2,60 EUR
 - b) in der Vor- und Nachsaison 1,30 EUR
- (2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10.; die Vor- und Nachsaison den Zeitraum vom 01.11. bis 31.03.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

- (4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 S. 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 117,00 EUR. Für das Jahr 2020 beträgt die pauschale Jahreskurtaxe 87,50 EUR.
- (5) Inhaber eines Dauerstandplatzes auf einem Campingplatz nach § 2 Abs. 2 S. 3 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts für die innerhalb eines Dauerstandplatzes untergebrachten kurtaxepflichtigen Personen eine pauschale Jahreskurtaxe zu bezahlen. Diese beträgt je Person 78,00 EUR.
- (6) In den Fällen des § 6 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4

Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Tagessgäste, An- und Abreise am selben Tag).
 - b) Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
 - c) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen
 - d) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten
 - e) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen
- (2) Auf Antrag werden Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten, von der Kurtaxe befreit.
- (3) Bei schwerbehinderten Personen mit mindestens 80% nachgewiesener Erwerbsminderung, sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und ihr Aufenthalt in der Gemeinde ausschließlich auf die Betreuung Dritter beschränkt, wird die Kurtaxe auf Antrag um 100% ermäßigt.
- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 a), c) bis e) sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (3) Bei Inhabern eines Dauerstandplatzes auf einem Campingplatz entsteht die pauschale Jahreskurtaxe mit dem Zeitpunkt des vertraglichen Mietbeginns, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Nutzung, entsprechend den zwischen dem Dauercamper und dem Campingplatz getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

§ 7

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Die Campingplatz-Betreiber oder deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, jährlich zu Beginn der Saison die zur Kurtaxeerhebung erforderlichen Daten im Sinne des § 7 Abs. 5 derjenigen Personen mitzuteilen, welche über die Dauer der Saison einen Dauerstandplatz angemietet haben.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen sowie seiner Mitreisenden, welche vom Meldepflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:
 - a) Name, Vorname
 - b) Adresse
 - c) Geburtsdatum
 - d) An- und Abreisetag
 - f) Geburtsdatum der mitreisenden Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
- (6) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische

Meldescheinverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte https-Verbindung (Hypertext Transfer Protocol Secure). Die elektronisch erfassten Daten werden für den Beherberger in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes an die Gästemeldestelle der Gemeinde übermittelt. Die Gästemeldestelle stellt den Beherbergern die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

- (7) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldescheine durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Beherberger von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldescheinabgabe für den Beherberger wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldescheine nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Beherberger nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

§ 8

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 und 3 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils innerhalb von vier Wochen an die Gemeinde abzuführen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Kurtaxensatzung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.02.2017, außer Kraft.

Ausgefertigt:

Hagnau am Bodensee, den 27. November 2019



Volker Frede
Bürgermeister



Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Hagnau am Bodensee, den 27. November 2019



Volker Frede
Bürgermeister

